

# Satzung

des gemeinnützigen Vereins

## **„Institut für internationale Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.“**

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 7118

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 23.10.1989, vom 9.9.1994 vom 14.01.2000 und vom 16.01.2003

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Institut für internationale Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in dem Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, im Zusammenwirken mit allen Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die internationale akademische, kulturelle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern, Berufstätigen und Unternehmen aus dem europäischen und außereuropäischen Raum insbesondere durch die Verbreitung von Fremdsprachenkenntnissen zu unterstützen.
- 2) Der Verein möchte dabei die nationale wie internationale Kommunikation in Wissenschaft und Bildung wie in Wirtschaft und Verwaltung durch den Einsatz neuer Kommunikationsmethoden und -Technologien intensivieren und strebt eine verbesserte Integration von Hochschulbildung und Berufspraxis an.
- 3) Der Verein fördert auch Studenten, Wissenschaftler, Lehrende und Wirtschaftsfachleute, die aus ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen ihr Herkunftsland verlassen mussten, weil sie verfolgt oder in der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte beeinträchtigt wurden.

- 4) Der Verein wird durch Fortbildungsveranstaltungen, Sprachkurse, Seminare, Tagungen, Beratungsaufgaben, Fachpublikationen, Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien, durch die Vermittlung und Begleitung von Praktika, Organisation und Unterstützung internationaler Austausch-, Weiterbildungs- und Kooperationsprogramme sowie durch die Förderung geeigneter Online-Aktivitäten (z.B. Websites und elektronische Newsletter) zur Völkerverständigung, zur gesellschaftlichen Integration von Migranten und allgemein zur besseren Verknüpfung von theoretischer und praktischer Bildung beitragen. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.
- 5) Weiterer Gegenstand und Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche und berufspraktische Aus- und Weiterbildung für ausländische und deutsche Bewerber, insbesondere für Studienbewerber, Studierende und Absolventen der Heinrich-Heine-Universität. Düsseldorf, sowie die Förderung der sozialen Hilfe und die Sorge um das gesundheitliche, erzieherische und wirtschaftliche Wohl von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (AO 1977) erfüllen. Dieser Zweck wird besonders durch die Verwirklichung des § 2 dieser Satzung erreicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- 1) a) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten.  
b) Die Mitgliedschaft können auch natürliche und juristische Personen erwerben, die lediglich durch materielle Beiträge den Verein unterstützen. Diese Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Sie können von den im §6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Mitgliederrechten Gebrauch machen.
- 2) Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- 4) Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

## **§ 5**

### **Organe**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Kuratorium
  - c) der Vorstand
  - d) der bzw. die Geschäftsführer.
- 2) Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Kuratorium angehören.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zwei Wo-

chen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies tun, wenn das Kuratorium oder mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:
  - a) Erlass allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit
  - b) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Beschlussfassung über die Stimmverteilung der einzelnen Mitglieder
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  - h) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Rechnungslegung durch den Vorstand
  - i) Entlastung des Vorstandes
  - j) Genehmigung des Geschäftsberichts
  - k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins nach vorheriger Stellungnahme des Kuratoriums
  - l) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe des Vereins
  - m) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe
- 4) Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen vertreten sind. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- 5) Ist trotz ordnungsgemäßer Ladung die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Vorsitzende sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die, wenn mindestens zwei Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sind, beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Wahlergebnisse und Beschlüsse aufzu-

nehmen sind. Es ist vom Verhandlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Kuratorium**

- 1) Das Kuratorium besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben
  - b) Beratung der Organe des Vereins
  - c) Stellungnahme zu Anträgen auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
  - d) Kooptation von weiteren Kuratoriumsmitgliedern im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Kuratoriums einberuft und leitet. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus ihrem Kreis kommen der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertreten-

de Vorsitzende. Zwei weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder qua Funktion. Eines davon vertritt die Heinrich-Heine-Universität. Es wird vom Rektorat vorgeschlagen. Ein weiteres Mitglied wird von den Angestellten des IIK Düsseldorf e.V. und der von ihm mehrheitlich beherrschten Kapitalgesellschaften mit einfacher Stimmenmehrheit vorgeschlagen.

- 3) Die Mitglieder qua Funktion müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie brauchen nicht Mitglieder des IIK e.V. zu sein. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der amtierenden Vorstand diese Bestätigung unter Vorbehalt erteilen.
- 4) Der Vorstand kann einen Vorstandsbeauftragten bestellen, der die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsführung und den Vereinsangestellten überwacht und durchsetzt.
- 5) Die Amtszeit des Vorstandes, der Vorsitzenden und der Vorstandsbeauftragten beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und seiner 1., konstituierenden Sitzung im Amt. Auf dieser Sitzung wählt der neue Vorstand den (die) Vorsitzende(n) und den (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Vorsitzenden müssen von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins ist eine Geschäftsführung zu bestellen.
- 7) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen:
  - a) Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
  - b) Aufnahme von Darlehen.
  - c) Genehmigung zum Abschluss von Verträgen, deren Laufzeit über ein Haushaltsjahr hinausgeht
  - d) Gewährung von Unterstützungen an die Beschäftigten des Vereins.
- 8) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des (der) Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen oder wenn mindestens 50% der Mitglieder die Einberufung verlangen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden oder wenn dieser (diese) sich enthält oder abwesend ist die Stimme des (der) stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. An den Vorstandssitzungen nimmt die bestellte Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen. Verhinderte Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich auf ein anwesendes Vorstandsmitglied übertragen.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer. Der Vorstand kann den /die Geschäftsführer als Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 10**

### **Finanzen**

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen und den sonstigen im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen sowie durch Dienstleistungen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Vermögensübergang**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Düsseldorf e.V., Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und /oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Tag der Feststellung der Satzung**

Diese Satzung ist am 19.9.1989 von der Mitgliederversammlung festgestellt worden und tritt am 19.9.1989 in Kraft. Die aktuelle Fassung berücksichtigt die von der Mitgliederversammlung bis zum 16.01.2003 beschlossenen Änderungen.